



# BILATERALE CHECKLISTE FÜR TEMPORÄRES ARBEITEN IN FRANKREICH UND DEUTSCHLAND

Stand: 25. Februar 2022

Mit Unterstützung von:



[touring artists](#), [Cultuurloket](#) und [MobiCulture](#), [Mobility Information Points](#) in Deutschland, Belgien und Frankreich, haben – in Zusammenarbeit mit der Region Grand Est – ein neues Tool entwickelt, um Künstler\*innen und Kulturschaffende bei rechtlichen und administrativen Verfahren im Zusammenhang mit ihren Projekten zwischen diesen Ländern zu unterstützen: die „bilateralen Checklisten“.

Die vorliegende Checkliste erläutert die administrativen Verfahren und Regelungen, die beachtet werden müssen, wenn Künstler\*innen und Kulturschaffende zwischen Deutschland und Frankreich arbeiten.

Die Texte sind zum Teil Auszüge aus der Website von [touring artists](#), die in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Expert\*innen und Autor\*innen entstanden sind.

Hinweis: Die Informationen wurden sorgfältig recherchiert und von Expert\*innen geprüft, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und können keine professionelle Steuer- oder Rechtsberatung ersetzen.

## INHALT

STATUS DES* R KÜNSTLERS* IN, VERTRÄGE UND SOZIALVERSICHERUNG	4
WELCHES SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM IST ZUSTÄNDIG? WAS SIND DIE HERAUSFORDERUNGEN?	7
Temporäre Tätigkeiten in Frankreich/Deutschland	7
Ausstellung A1-Formular	10
Europäische Krankenversicherungskarte	10
Anmeldung bei nationalen Behörden bei Entsendung mit A1-Formular	11
Regelmäßig arbeiten in Frankreich und Deutschland	11
STEUERN	12
Einkommenssteuer / Quellensteuer	12
Quellensteuer für selbstständige Darstellende Künstler*innen (in Frankreich: auch angestellte Darstellende Künstler*innen)	12
Besteuerung von Angestellten (bezüglich Frankreichs: nur für Techniker*innen und nicht auftretende Künstler*innen)	15
Quellenbesteuerung für Autore*innenrechte (Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen)	16
Umsatzsteuer	17
VISUM UND AUFENTHALT	18
Nicht-EU Bürger*innen, die in Deutschland bzw. Frankreich wohnen	18
TRANSPORT UND ZOLL	19
WEITERE VERSICHERUNGEN	21
Weitere berufsbezogene Versicherungen	21
INFORMATIONSTELLEN FÜR PROBLEME, DIE EIN EUROPÄISCHES SCHIEDSVERFAHREN ERFORDERN	22
GLOSSAR	22

---

## STATUS DES\*R KÜNSTLERS\*IN, VERTRÄGE UND SOZIALVERSICHERUNG

- Gibt es im Ausland Regelungen zum Status des\*r Künstlers\*in, die nicht dem von Künstler\*innen im Wohnsitzland entsprechen?
- Was muss bei Vertragsverhandlungen mit internationalen Partnern beachtet werden?
- Wie ist der Krankenversicherungsschutz bei einer Tätigkeit im Ausland geregelt?
- Müssen im Ausland Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden?

Der **“Status“** des\*der Künstler\*in, die **Sozialversicherung** und die **Vertragsgestaltung** stellen die **größten Herausforderungen** bei der grenzüberschreitenden Arbeit zwischen Frankreich und Deutschland dar, bedingt durch das grundsätzlich unterschiedliche Verständnis von **Anstellung (Angestelltenverhältnis)** und **Selbstständigkeit (Selbstständigkeit, freiberufliche Tätigkeit)**.

### Frankreich

In Frankreich gelten Darstellende Künstler\*innen nach dem Prinzip der "Vermutung des Arbeitnehmerstatus" (Artikel L. 7121-3 des Arbeitsgesetzbuchs).

Nach dem Grundsatz der "Arbeitnehmervermutung" gelten ausübende Künstler\*innen als Angestellte, auch wenn sie nur sehr kurze Zeit beschäftigt werden, z. B. für einen einzigen Auftritt.

Ein Arbeitsvertrag muss auch für einen sehr kurzen Zeitraum ausgestellt werden. Ein befristeter Arbeitsvertrag (contrat à durée déterminée d'usage) muss schriftlich abgefasst werden und eine Reihe von Pflichtangaben enthalten. Fehlt die Schriftform oder eine dieser Pflichtangaben, gilt er gemäß Artikel L.1245-1 des Arbeitsgesetzbuchs als unbefristeter Vertrag.

Wenn Künstler\*innen genügend Stunden sammeln, in denen sie als Angestellte\*r/Arbeitnehmer\*in gearbeitet haben, können sie gemäß Artikel L. 5424-20 ff. des Arbeitsgesetzes von einer speziellen Arbeitslosenversicherung (**intermittence regime**) profitieren. Darstellende Künstler\*innen mit Sitz in Frankreich **sind nicht selbstständig und können daher keine eigenen Rechnungen ausstellen.**

Dennoch können selbständige Darstellende Künstler\*innen, die in Deutschland ansässig sind, als selbständige Arbeitnehmer\*innen in Frankreich

### Deutschland

In Deutschland gelten die meisten Künstler\*innen als **Selbstständige**. Als sogenannte Solo-Unternehmer\*innen **stellen sie ihre eigenen Rechnungen** und können eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.

Darstellende Künstler\*innen können sowohl selbständig als auch angestellt sein (sogar gleichzeitig für verschiedene Projekte). Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit als Arbeitnehmer\*in oder als Selbständige\*r ausgeübt werden muss, erfolgt von Fall zu Fall und wird durch die individuelle Beziehung zum\*r Auftraggeber\*in/Arbeitgeber\*in definiert.

Wenn Künstler\*innen für eine\*n Auftraggeber\*in arbeiten, die\*der ihnen regelmäßig Anweisungen gibt, wo, wann und wie sie arbeiten sollen, sind sie in der Regel im sozialrechtlichen Sinne wie angestellte Arbeiter\*innen (Arbeitnehmer\*innen) zu behandeln. Dies kann auch bei Tänzer\*innen, Schauspieler\*innen oder Orchestermusiker\*innen der Fall sein, die nur für eine Produktion an einem Theater engagiert sind.

Weitere Informationen hierzu finden sich im [Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen](#).

**arbeiten.** Nach dem Grundsatz der Freizügigkeit der europäischen Arbeitnehmer\*innen können in einem europäischen Land ansässige Personen vom Grundsatz der „Vermutung des Arbeitnehmer\*innenstatus“ im Bereich der Darstellenden Künste abweichen, wenn sie als in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene Dienstleistungserbringer anerkannt sind, in dem sie gewöhnlich ähnliche Dienstleistungen erbringen und vorübergehend nach Frankreich kommen, um dort als selbständige Arbeitnehmer\*innen zu arbeiten.

[Vgl. Artikel L7121-5 des Arbeitsgesetzbuchs.](#)

Es kann vorkommen, dass einige Organisationen mit Sitz in Frankreich nicht immer über die Information verfügen, dass die "Vermutung der Anstellung" für Künstler:innen in anderen europäischen Ländern nicht automatisch gegeben ist. Diese Organisationen neigen daher dazu, nicht zu akzeptieren, dass der\*die in Deutschland ansässige selbständige Darstellende Künstler\*in auf Rechnung bezahlt wird. Es kann für sie auch arbeitsrechtlich kompliziert sein, für ein und dieselbe Aufführung oder ein und dasselbe Projekt zwei Arten von Verträgen mit unterschiedlichen Künstler:innen abzuschließen, also zeitgleich sowohl Künstler:innen im Angestelltenverhältnis (z. B. mit Wohnsitz in Frankreich) als auch selbständig tätige Künstler\*innen (z. B. mit Wohnsitz in Deutschland) zu beschäftigen, insbesondere wenn die Arbeitsverhältnisse in der Praxis dieselben sind.

Techniker\*innen im Bereich der Darstellenden Künste sind nicht von der „Vermutung des Arbeitnehmer\*innenstatus“ (presomption de salariat) betroffen. Sie können jedoch von der Arbeitslosenversicherung (**intermittence**) profitieren, wenn sie als Angestellte arbeiten. Aus diesem Grund entscheiden sich Techniker\*innen oft dazu als Angestellte zu arbeiten.

Bildende Künstler\*innen hingegen sind selbstständig tätig, sie gelten als Autorenkünstler\*innen.

Künstler\*innen, die in Deutschland ansässig sind, können von der Pflichtversicherung in der Künstlersozialkasse (KSK) profitieren. Die KSK zahlt die Hälfte der Beiträge der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung.

Künstler\*innen haben einen Anspruch, in die KSK aufgenommen zu werden, wenn sie

- mehr als EUR 3.900 im Jahr an Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit erhalten (Unterschreitung dieses Betrages ist innerhalb von sechs Kalenderjahren zwei Mal möglich),
- nicht mehr als EUR 450,00 im Monat bzw. EUR 5.400 im Jahr an Einnahmen aus selbständiger, aber nicht-künstlerischer Tätigkeit erwirtschaften,
- mehr Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit als aus Anstellung erhalten.

Zwei oder mehr Solo-Unternehmer\*innen können eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gründen, die auch Rechnungen ausstellen kann.

In Verbindung mit diesem obligatorischen Angestelltenstatus für Künstler\*innen und der „Intermittence“-Arbeitslosenversicherung müssen Unternehmen, die Künstler\*innen oder Techniker\*innen einstellen und/oder künstlerische Darbietungen in Frankreich organisieren, die deklarativen Verpflichtungen der [licence d'entrepreneur du spectacle](#) erfüllen.

Deutsche Unternehmen, die darstellende Künstler\*innen entsenden oder künstlerische Darbietungen in Frankreich organisieren, müssen daher auch einige deklaratorische Pflichten [online](#) erfüllen.

Da das Online-Formular jedoch nur in französischer Sprache vorliegt, kann es besonders hilfreich sein, sich beim Ausfüllen Hilfe von dem französischen Partner zu holen.

# WELCHES SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM IST ZUSTÄNDIG? WAS SIND DIE HERAUSFORDERUNGEN?

## Temporäre Tätigkeiten in Frankreich/Deutschland

Bei einer Arbeit in einem anderen Land besteht die Grundregel darin, dass der\*die Arbeitnehmer\*in bzw. der\*die Selbstständige dem örtlichen Sozialversicherungssystem angehört.

Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch die Entsendung und die Mehrfachbeschäftigung. Für einen begrenzten Zeitraum ist es möglich, dass ein angestellter oder selbstständiger Künstler in einem anderen Staat arbeitet und weiterhin im Sozialversicherungssystem seines Heimatstaates versichert bleibt, was durch das Formular A1 bestätigt wird. Es ist also nicht notwendig, sich in dem anderen Land bei der Sozialversicherung anzumelden.

Bedingungen für entsandte Arbeitnehmer\*innen:

- Sie werden von ihrem\*r Arbeitgeber\*in ins Ausland geschickt, um eine genau definierte Aufgabe zu erfüllen.
- Für einen begrenzten Zeitraum (max. 24 Monate).
- Während sie der Autorität ihres Arbeitgebers unterstellt bleiben. (Eine begrenzte Übertragung der Autorität auf einen Dritten in dem Staat, in dem die Tätigkeit stattfindet, ist möglich).
- Sie sind bereits vor ihrer Entsendung für mindestens 1 Monat bei der Sozialversicherung ihres Wohnlandes versichert.
- Außerdem muss der\*die Arbeitnehmer\*in in bestimmten Situationen die zumindest zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts des anderen Staates, in dem er\*sie seine unselbstständige Tätigkeit ausüben wird, einhalten.

Bedingungen für Selbstständige:

- Sie arbeiten im Ausland.
- Sie entsenden sich in das andere Land, um eine genau definierte Aufgabe zu erfüllen.
- Für einen begrenzten Zeitraum (max. 24 Monate).
- Sie üben Ihre Tätigkeit seit mindestens 2 Monaten aus.
- Wenn Sie in Ihren Herkunftsstaat zurückkehren, verfügen Sie über die notwendigen Mittel, um Ihre Tätigkeit fortzusetzen.

### Frankreich

Künstler\*innen mit **Sitz in Deutschland**, die vorübergehend in → **Frankreich** arbeiten

Künstler\*innen, die in Deutschland ansässig sind, wollen nicht der französischen Sozialversicherung unterliegen, wenn sie vorübergehend in Frankreich arbeiten.

Denn nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften kann es

### Deutschland

Künstler\*innen mit **Sitz in Frankreich**, die vorübergehend in → **Deutschland** arbeiten

Künstler\*innen mit Sitz in Frankreich wollen in Deutschland wie Angestellte behandelt werden. Szenario 1) Die\*der Künstler\*in ist auch nach deutschem Arbeitsrecht als Arbeitnehmer\*in zu behandeln, z.B. wenn sie\*er für mehrere Monate an einem deutschen Theater arbeitet. In diesem Fall sollte der\*die Künstler\*in das Formular [U1](#)

innerhalb der EU jeweils nur ein Sozialversicherungssystem geben. Um zu bestätigen, dass der/die Künstler\*in der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegt und nicht in Frankreich abgabepflichtig sein kann, muss das Formular A1 beantragt und dem\*r in Frankreich ansässigen Auftraggeber\*in vorgelegt werden.

Folgende Situationen können zutreffen, für einen begrenzten Zeitraum von 24 Monaten:

1. Angestellte\*r, entsandt von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen
2. Selbstständige\*r Künstler\*in oder Techniker\*in, der\*die ohne Unterordnung in Frankreich arbeitet: wird in Frankreich wie ein\*e Selbstständige\*r behandelt (vgl. oben)
3. In Deutschland ansässige\*r Künstler\*in oder Techniker\*in, der\*die von einer französischen Organisation angestellt wird: In diesem Fall besteht das Risiko, dass der\*die Künstler\*in oder Techniker\*in in Frankreich sozialversicherungspflichtig ist (die Sozialversicherung wechselt nach Frankreich). Um das zu vermeiden, enthält das A1-Formular die Situation der „Pluriaktivität“, damit unter bestimmten Bedingungen die Sozialversicherung nicht nach Frankreich wechselt, insbesondere wenn er\*sie mindestens 25% seiner\*ihrer Tätigkeit in Deutschland ausübt. Die Sozialbeiträge sind also von der französischen Organisation in Deutschland zu entrichten. Wenn die Beiträge in Frankreich durch den\*die in Frankreich ansässigen Arbeitgeber\*in gezahlt werden, sollten die Künstler\*innen das Formular U1 anfordern. Es ist eine Bescheinigung über die Zeiten der abhängigen Beschäftigung in Frankreich, die für das Arbeitslosengeld in Deutschland angerechnet werden. Das Formular U1 wird vom Pôle emploi ausgestellt.

anfordern, um die Beschäftigungsstunden in Deutschland nachzuweisen, damit diese für die Arbeitslosenversicherung in Frankreich berücksichtigt werden können (6 Stunden pro Tag werden berücksichtigt). Der\*Die deutsche Arbeitgeber\*in muss dann die Sozialabgaben an das französische Sozialversicherungssystem weiterleiten.

Szenario 2) Nach deutschem Arbeitsrecht muss der\*die Künstler\*in nicht als Arbeitnehmer\*in behandelt werden, sondern es wird erwartet, dass er\*sie dem\*der deutschen Auftraggeber\*in eine Rechnung als Selbstständige\*r/Freiberufler\*in stellt (z.B. bei gemeinsamen Stückentwicklungen in der Freien Szene, die gemeinsam erarbeitet werden).

Dies führt zu zwei Problemen:

- a) der\*die Künstler\*in möchte wie ein\*e Arbeitnehmer\*in behandelt werden, um Stunden für die Arbeitslosenversicherung zu sammeln und
- b) der\*die Künstler\*in kann keine Rechnungen ausstellen.

Lösung: In den meisten Fällen ist es erforderlich, mit einer zwischengeschalteten Organisation mit Sitz in Frankreich zu arbeiten, die Rechnungen ausstellen kann. In diesem Fall wird die Rechnung nicht von dem\*der Künstler\*in ausgestellt und an den\*die in Deutschland ansässige\*n Auftraggeber\*in geschickt, sondern von der zwischengeschalteten Organisation. Während des vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland gilt der\*die Künstler\*in dann als Arbeitnehmer\*in der zwischengeschalteten Organisation und wird mit einem A1-Formular nach Deutschland entsandt. Auf diese Weise können Stunden für die unterbrochene Arbeitslosenversicherung gesammelt werden. In Deutschland ansässige Auftraggeber\*innen sind oft unsicher, wie sie mit diesem Szenario umgehen sollen, aber aus verwaltungstechnischer Sicht macht es keinen Unterschied, ob die Rechnung von einem\*r Selbstständigen oder von einer zwischengeschalteten Organisation ausgestellt wird und sollte akzeptiert werden.

Sozialabgaben:

In diesen Fällen bestätigt ein A1-Formular des\*der in Deutschland ansässigen Künstler\*in oder der entsendenden Organisation, dass die Sozialabgaben in Deutschland und nicht in Frankreich zu entrichten sind.

Um jedoch den französischen Arbeitsvorschriften zu entsprechen, da die Tätigkeit in Frankreich stattfindet, sind einige Beiträge für angestellte Darstellende Künstler\*innen oder Techniker\*innen weiterhin in Frankreich zu entrichten. Je nach Sitz des\*r Arbeitgebers\*rin sind dies die folgenden:

- Angestellte\*r, entsandt von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen: Beitrag zum Gehaltsgarantiesystem ([AGS](#)) ist fällig. Congés spectacles (Beitrag in Bezug auf ein spezielles System für bezahlten Urlaub für Darstellende Künstler\*innen und Techniker\*innen in Verbindung mit ihrer potenziell unregelmäßigen Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgeber\*innen) sind ebenfalls fällig, es sei denn, der\*die Arbeitgeber\*in kann nachweisen, dass die Arbeitnehmer\*innen für den Zeitraum der Entsendung nach Frankreich von ihrem Recht auf bezahlten Urlaub unter Bedingungen profitieren, die denen der französischen Gesetzgebung mindestens gleichwertig sind. Vgl. [Artikel D.7121-42 des Arbeitsgesetzbuchs](#).
- Künstler\*in/Techniker\*in mit Sitz in Deutschland, der\*die von einer französischen Organisation eingestellt wird:  
AGS, Afdas und Congés spectacle sind fällig.

Die Congés spectacle sind die einzigen Beiträge, von denen Künstler\*innen und Techniker\*innen profitieren können, die nicht in Frankreich ansässig sind. Dazu müssen sie sich [registrieren](#). Mehr Informationen [hier](#) und [hier](#).

Von selbständigen, in Deutschland ansässigen Künstler\*innen/Techniker\*innen, die ohne Unterordnung in Frankreich arbeiten, wird kein Beitrag fällig.

Wichtig ist, dass der Vertrag zwischen dem\*der in Deutschland ansässigem\*n Auftraggeber\*in und der in Frankreich ansässigen Organisation geschlossen wird und nicht zwischen dem\*der in Deutschland ansässigen Auftraggeber\*in und dem\*der einzelnen Künstler\*in mit Sitz in Frankreich. Aufgrund der Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens im Jahr 2015 fallen Quellensteuern in Deutschland auch dann an, wenn die Zahlung an einen Dritten geht (s. den Abschnitt zu Einkommensteuer / Quellensteuer).

## Ausstellung A1-Formular

**In Frankreich** wird das Formular A1 von der Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) ausgestellt.

**In Deutschland** wird das Formular A1 von verschiedenen Behörden ausgestellt, je nach Versicherungsschutz des\*der Künstlers\*in:

1. Gesetzliche Krankenversicherung (auch über die KSK): Krankenkasse.
2. Private Krankenversicherung: Rentenversicherungsträger (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See) oder die regional zuständige Rentenversicherung: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>
3. Versichert bei einer Berufsgenossenschaft für freie Berufe: Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV): <http://www.abv.de/>

Die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland) kann Fragen bzgl. der Arbeit in mehreren Mitgliedsstaaten beantworten: [DVKA](#)

## Europäische Krankenversicherungskarte

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) können notwendige medizinische Behandlungen im anderen Land über die eigene Krankenversicherung im Wohnsitzland abgerechnet werden (in der Praxis müssen medizinische Behandlungskosten u.U. zunächst selbst bezahlt werden, bevor sie nachträglich von Krankenversicherung im Wohnsitzland erstattet werden).

**In Frankreich** ist es notwendig, die Europäische Krankenversicherungskarte (carte européenne d'assurance maladie, CEAM) bei der Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) zu beantragen.

**In Deutschland** wird die Europäische Krankenversicherungskarte nur an Personen ausgegeben, die bei einer der gesetzlichen Krankenkassen versichert sind (einschließlich Versicherung über die KSK). Es ist nicht notwendig, sie zu beantragen, da die Karte Teil der regulären Krankenversicherungskarte ist (Information auf der Rückseite).

Künstler\*innen, die bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, erhalten keine EHIC-Karte. Sie müssen prüfen, ob ihr Versicherungsschutz auch in anderen Ländern gültig ist und für welchen Zeitraum.

## Anmeldung bei nationalen Behörden bei Entsendung mit A1-Formular

Eine Entsendung muss bei den nationalen Behörden des Gastlandes angemeldet werden.

**In Frankreich** muss eine Entsendung von Angestellten über die Online-Plattform [SIPSI](#) bei der Arbeitsaufsichtsbehörde angemeldet werden (Artikel L. 1262-2-1 des Arbeitsgesetzbuchs).

Ausnahmen:

Künstler\*innen, die weniger als 90 Tage in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in Frankreich arbeiten, müssen nicht registriert werden. Vgl. <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000038550186/>

**In Deutschland** geschieht das über den Zoll.

Ausnahmen:

Nur bestimmte Berufe müssen sich anmelden, wenn sie von ihrem\*r Arbeitgeber\*in entsandt werden, Künstler\*innen sind davon ausgenommen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Regelmäßig arbeiten in Frankreich und Deutschland

Wenn Künstler\*innen regelmäßig sowohl in Frankreich und Deutschland arbeiten, müssen sie prüfen, welches Land für die Sozialversicherung zuständig ist. Gemäß der EU-Koordinierung der Sozialversicherung kann immer nur ein Land zuständig sein. Auf diese Weise werden doppelte Beiträge vermieden.

Wer in Frankreich oder Deutschland arbeitet, aber im jeweils anderen Land wohnt, sollte ein S1-Formular beantragen, um im Aufenthaltsland nach den Gesetzen des Aufenthaltslandes behandelt werden zu können.

Sonderregelungen für regelmäßige Grenzgänger\*innen

Wenn Sie **in Frankreich** leben und Deutschland für Ihre Sozialversicherung zuständig ist:

Sie müssen ein S1-Formular bei der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland beantragen, um in Frankreich problemlos zum Arzt gehen zu können.

Wenn Sie **in Deutschland** wohnen und Frankreich für Ihre Sozialversicherung zuständig ist:

Sie müssen ein S1-Formular bei der Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) beantragen, um auch in Deutschland problemlos zum Arzt gehen zu können.

## STEUERN

- Wenn ein Honorar für ein Projekt im Ausland gezahlt wird – wo fällt die Einkommensteuer an?
- Wann muss Quellensteuer abgeführt werden?
- Muss die Umsatzsteuer berechnet und in der Rechnung ausgewiesen werden?

### Einkommensteuer / Quellensteuer

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland können in den Darstellenden Künsten arbeitende Personen, die in einem Land ansässig sind und vorübergehend in anderen Land arbeiten, dort besteuert werden, wo die Aktivität stattfindet bzw. wo Rechte verwertet werden.

Dies gilt für:

1. Aufführungen selbstständiger, nicht im Inland ansässiger Darstellende Künstler\*innen (in Frankreich gilt diese Regelung auch für angestellte Darstellende Künstler\*innen),
2. u.U.: nicht im Inland ansässige Angestellte (bezüglich Frankreichs: nur Techniker\*innen und nicht auftretende Künstler\*innen)
3. Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen von selbstständigen, nicht im Inland ansässigen Künstler\*innen

Für jede Art von Aktivität gibt es unterschiedliche Regeln.

Hinweis: Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland wurde 2015 aktualisiert. Vor 2015 war es möglich, eine Befreiung zu beantragen, wenn die Zahlung der Vergütung nicht direkt an den\*die Künstler\*in, sondern an einen Dritten ging. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Bei Vertragsverhandlungen ist es entscheidend, vorher festzulegen, ob es sich bei dem vereinbarten Honorar um ein Bruttohonorar (Quellensteuern werden durch den Veranstalter vom Honorar abgezogen) oder um ein Nettohonorar (Quellensteuern werden nicht von dem vereinbarten Honorar abgezogen; der Veranstalter leistet diese Zahlung zusätzlich) handelt.

### Quellensteuer für selbstständige Darstellende Künstler\*innen (in Frankreich: auch angestellte Darstellende Künstler\*innen)

#### Aufführungen in Frankreich

Die Bemessungsgrundlage ist die Bruttovergütung (ohne Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge) nach einem pauschalen Abschlag von 10 % für Werbungskosten.

#### Aufführungen in Deutschland

Der umgangssprachliche deutsche Begriff für diese Art der Besteuerung ist „Ausländersteuer“.

Bei einer Bruttovereinbarung wird das Honorar bei selbstständigen, im Ausland ansässigen Darstellenden Künstler\*innen mit 15,825 %

Der pauschale Steuersatz, mit dem nicht-ansässige Darstellende Künstler\*innen besteuert werden, beträgt 15 %.

Diese Quellensteuer wird auf dem Lohnzettel abgezogen, wenn der\*die Künstler\*in direkt von einer französischen Organisation angestellt ist oder auf der Rechnung eines\*r selbständigen Künstlers\*in oder eines Unternehmens oder einer kulturellen Organisation berechnet wird.

Möglichkeiten, eine Befreiung zu beantragen:

Nach Artikel 13b (3) des Doppelbesteuerungsabkommens wird die Quellensteuer in Frankreich nicht fällig, wenn die Tätigkeit in Frankreich überwiegend durch öffentliche Mittel aus Deutschland gefördert wird.  
<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT00031890349> (Article VIII)

Erstattung von Reisekosten/Unterkunft/Tagesspesen:  
Es wird empfohlen, die Kosten auf Rechnungen zu erstatten oder die von den Sozialabgaben befreiten Pauschalbeträge einzubehalten, sodass diese Beträge nicht als Sachleistungen gelten.  
<https://www.urssaf.fr/portail/home/employeur/calculer-les-cotisations/les-elements-a-prendre-en-compte/les-frais-professionnels/lindemnite-de-grand-deplacement.html>

Wenn ein Unternehmen an einen französischen Veranstaltungsort eine Rechnung stellt, ist es außerdem ratsam, die Beträge für die Vergütung des Personals für die in Frankreich durchgeführte Tätigkeit, von den übrigen Beträgen (Tagegelder, Transport- oder Produktionskosten usw.) zu trennen, um die Quellensteuer nur auf die Beträge für die Vergütung für die in Frankreich durchgeführte Tätigkeit anzuwenden.

besteuert; bei einer Nettovereinbarung mit 18,80 %.

Honorare, die für Proben gezahlt werden, werden als Teil der Aufführungsvergütung gezahlt.

Erstattungen für tatsächlich angefallene Reise- und Unterkunftskosten sind nicht Teil des Bemessungsbetrags. Auch Tagegelder/Verpflegungspauschalen gehören grundsätzlich nicht zur Bemessungsgrundlage. Sie werden nur dann als Teil des steuerpflichtigen Honorars gezahlt, sofern die gezahlten Tagegelder die in § 9 Abs. 4a EstG angegebenen Pauschalbeträge übersteigen (EUR 14 für An/Abreisetage bzw. für Tage ohne Übernachtung; EUR 28 pro Tag mit Übernachtung).

Der Abzug von Werbungskosten zur Minderung des zu versteuernden Betrags ist möglich. Bei der Besteuerung des Nettobetrages (Abzug der Werbungskosten) ändert sich allerdings die Höhe der Besteuerung (bei Künstler\*innen in der Regel 30 %).

Anmerkung: Die Höhe der Quellensteuer bei einer Besteuerung des Nettobetrages (nach Abzug der Werbungskosten) hängt davon ab, ob der\*die Gläubiger\*in der Vergütung eine natürliche Person oder eine Körperschaft/ Personenvereinigung ist ([vgl. § 50a Abs. 3 S.4 Nr. 1 und Nr. 2](#)).

Möglichkeiten zur Beantragung einer Befreiung laut Doppelbesteuerungsabkommen:

Gemäß Artikel 13b (3) des Doppelbesteuerungsabkommens ist es möglich, eine Befreiung von der Quellensteuer zu beantragen, wenn das Aufführungshonorar durch öffentliche Mittel aus Frankreich gefördert wird.

Das Antragsformular kann unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) heruntergeladen werden (klicken Sie auf Formularcenter, und suchen Sie nach Formularnummer 010034 für die französische

Version, Formularnummer 010052 für die deutsche Version).

Hinweis: Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland wurde im Jahr 2015 aktualisiert. Vor 2015 war es möglich, eine Befreiung zu beantragen, wenn die Zahlung der Vergütung nicht direkt an den\*die Künstler\*in, sondern an einen Dritten ging. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Sollte nach dem DBA keine Befreiung möglich sein, können nationale Ausnahmeregelungen geprüft werden, die eine Befreiung möglich machen:

- Bei Künstler\*innenhonorare unter 250 Euro pro Person und Auftritt (inkl. Probenhonorar und Pauschalvergütungen) fällt keine Quellensteuer an.
- Honorare, die an Gruppen gezahlt werden, die gemeinsam auftreten (mindestens 2 Personen, Anzahl aber strittig) und deren Honorare entweder von französischen oder deutschen öffentlichen Fördereinrichtungen zu einem Drittel bezuschusst werden, sind in Deutschland nicht steuerpflichtig (sog. „Kulturorchestereerlass“). Der\*Die Veranstalter\*in muss vor der Aufführung einen Erlass der Steuer beantragen.

In den meisten Fällen kümmert sich der\*die in Deutschland ansässige Veranstalter\*in um die Beantragung der Befreiung, indem er den\*die in Frankreich ansässige\*n Künstler\*in um eine Vollmacht (Prokura) bittet.

Weitere Details zum Verfahren finden Sie [hier](#).

## Besteuerung von Angestellten (bezüglich Frankreichs: nur für Techniker\*innen und nicht auftretende Künstler\*innen)

Gemäß Artikel 13 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Frankreich und Deutschland werden in einem Land ansässige Angestellte, die vorübergehend im anderen Land arbeiten, dort besteuert, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

Sie werden jedoch nicht in dem Land besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sondern in dem sie ihren Wohnsitz haben, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Der Aufenthalt im anderen Land beträgt nicht mehr als 183 Tage pro Steuerjahr.
- Die Vergütung wird von einem\*r Arbeitgeber\*in gezahlt, der nicht in dem Land ansässig ist, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.
- Die Kosten für die Vergütung werden nicht durch eine feste Bestribsstätte des\*r Arbeitgebers\*in in dem Land getragen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Sollte Quellensteuer anfallen gelten folgende Regelungen:

Wenn die Quellensteuer in **Frankreich** für die Bezahlung von Techniker\*innen und nicht auftretenden Künstler\*innen fällig ist, gilt die allgemeine Regel für Angestellte.

Grundlage der Quellensteuer: steuerpflichtiger Nettobetrag (ohne Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge), nach Abzug von 10 % für berufliche Aufwendungen.

Die Quellensteuer wird je nach Höhe des Einkommens in Stufen zu Sätzen von 0 %, 12 % und 20 % berechnet (bei einer Tätigkeit in den DOM - französischen Überseegebieten, gelten 8 % und 14,4 % für an Nichtansässige gezahlte Gehälter).

Mehr Informationen:  
<https://www.impots.gouv.fr/international-particulier/questions/comment-declarer-mes-traitements-salaires-et-pensions-et-comment>

In **Deutschland** sind zwei unterschiedliche Verfahren möglich: Pauschalbesteuerung vs. Regelbesteuerung.

Grundsätzlich erfolgt für die im Ausland ansässigen Künstler\*innen, die in Deutschland angestellt werden der Lohnsteuerabzug nach dem Regelverfahren (§ 38 ff. EstG). Die Regelbesteuerung ist jedoch sowohl für den\*die Arbeitgeber\*in, als auch für den\*die Künstler\*in (insbesondere bei kurzfristigen Anstellungsverhältnissen) mit relativ hohem Aufwand verbunden: Der\*die Künstler\*in muss einen Antrag bei dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt stellen zur Erteilung der Bescheinigung der maßgebenden Steuerklasse; der\*die Arbeitgeber\*in muss dann die konkrete Höhe der Lohnsteuer ermitteln (liegen dem\*der Arbeitgeber\*in keine Daten zur Steuerklasse vor, erfolgt Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI).

Dem\*der Künstler\*in steht daher auch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung offen. Die pauschale Lohnsteuer beträgt 20 % der Einnahmen des\*der Künstler\*in. Einnahmen (Berechnungsgrundlage) sind dabei die gesamten Einnahmen des\*der Künstler\*in. Abzüge sind hier nicht zulässig.

## Quellenbesteuerung für Autore\*innenrechte (Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen)

Quellensteuern gelten auch für den Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen, aber gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (Artikel 15) kann in Deutschland eine Befreiung beantragt werden bzw. in Frankreich von einer Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

**In Frankreich** erfolgt keine Quellensteuerung (bzw. erfolgt die Besteuerung in Deutschland), es sei denn, der\*die Künstler\*in hat eine Betriebsstätte in Frankreich, der die Vergütung zuzurechnen ist.

[https://www.impots.gouv.fr/portail/files/media/10\\_conventions/allemanne/allemanne\\_convention-avec-l-allemanne-impots-sur-le-revenu-et-sur-la-fortune\\_fd\\_1721.pdf](https://www.impots.gouv.fr/portail/files/media/10_conventions/allemanne/allemanne_convention-avec-l-allemanne-impots-sur-le-revenu-et-sur-la-fortune_fd_1721.pdf) Artikel 15 (1)  
<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT00031890349> Artikel XI

In Frankreich benötigt der\*die Auftraggeber\*in/Kund\*in eine Bescheinigung über den Steuerwohnsitz des\*der Künstler\*in in Deutschland.

Der\*die in Deutschland ansässige Künstler\*in muss diese Bescheinigung beim Finanzamt validieren. Die Vorlage kann unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) heruntergeladen werden (auf Formularcenter klicken und nach der Formularnummer 034452, verfügbar in Deutsch und Französisch, suchen): [Cerfa 5000](#) (Wohnsitzbescheinigung) und [5003](#) (Antrag auf Ermäßigung der Abzugssteuer auf Lizenzgebühren).

Die Rahmen I, II und III dieses Dokuments müssen von dem\*der Künstler\*in ausgefüllt werden. Rahmen IV muss von der deutschen Finanzverwaltung ausgefüllt werden. Rahmen V muss von dem\*r französischen Steuerschuldner\*in ausgefüllt werden.

Das 5003-Formular muss hinzugefügt werden: Die Felder I, II und IV dieses Dokuments müssen von dem\*r Künstler\*in ausgefüllt werden. Rahmen III muss von dem\*r französischen Steuerschuldner\*in ausgefüllt werden.

**In Deutschland** können die Steuern auf 0 % gesenkt werden, wenn der\*die Künstler\*in oder der\*die Auftraggeber\*in/Kund\*in (mit einer Vollmacht des\*der Künstler\*in) bei den Steuerbehörden des Landes, in dem der\*die Auftraggeber\*in/Kund\*in ansässig ist, eine Befreiung beantragt und erhält.

In Deutschland geschieht dies im Wege des Verfahrens nach §50a EstG.

In Deutschland kann der\*die Auftraggeber\*in die für Autor\*innenrechte gezahlte Vergütung über das „Kontrollmeldeverfahren“ anmelden, sofern sie unterhalb einer bestimmten Grenze liegt.

Liegt der Betrag oberhalb der Grenze, ist ein formeller Antrag und ein umständlicheres Verfahren als beim Kontrollmeldeverfahren erforderlich. Das Antragsformular muss von den französischen Steuerbehörden gegengezeichnet werden, um zu bestätigen, dass der\*die Empfänger\*in der Vergütung einen steuerlichen Wohnsitz in Frankreich hat. Das Antragsformular kann unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) heruntergeladen werden (auf Formularcenter klicken und nach Formularnummer 010012 für die französische Version, Formularnummer 010010 für die deutsche Version suchen).

## Umsatzsteuer

Bezüglich der **Umsatzsteuer** (VAT) müssen Künstler\*innen Folgendes prüfen:

- Wo wird die Umsatzsteuer erhoben?
- Wer ist für die Abführung verantwortlich?

Für den Verkauf von Kunstwerken, die Übertragung von Urheberrechten und sogenannte sonstige Leistungen wie z.B. Aufführungen gibt es unterschiedliche Regelungen.

Die folgenden Grundregeln gelten für sonstige Leistungen, wie bspw. Aufführungen:

- In Business-to-Business-Geschäften (B2B) gilt das Reverse-Charge-Verfahren, d. h. der\*die Empfänger\*in einer Rechnung muss die Umsatzsteuer anstelle des\*r Rechnungsstellers\*in abführen. Beide Parteien müssen eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Jedes in der EU registrierte Unternehmen (auch gemeinnützige Vereine oder umsatzsteuerbefreite Selbstständige) kann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen

Die Umsatzsteuer wird direkt von dem\*der Empfänger\*in der Dienstleistungen abgeführt. Der\*die die ausländische Rechnung stellende Künstler\*in oder die Organisation stellt keine Umsatzsteuer in Rechnung, sondern stellt eine Rechnung mit dem Vermerk „Reverse Charge“ aus. Der\*die Leistungserbringer\*in muss jedoch eine Europäische Leistungserklärung bei seinen\*ihren Steuerbehörden einreichen, indem er\*sie den Betrag der in Rechnung gestellten Leistungen und die USt.-IdNr. Nummer des\*der Kund\*in in einem elektronischen Portal registriert.

Für französische Unternehmen: <https://www.douane.gouv.fr/service-en-ligne/declaration-europeenne-de-services-des>

Für deutsche Unternehmen:

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/zusammenfassende\\_meldung\\_node.html#js-toc-entry4](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/zusammenfassende_meldung_node.html#js-toc-entry4)

- Wenn der\*die Leistungsempfänger\*in kein Unternehmen ist, kommt das sogenannte OSS-Verfahren zur Anwendung. Da es sich hierbei um eine relativ neue Regelung handelt, können an dieser Stelle keine Informationen zur Handhabung gegeben werden, aber hier sind mehr Informationen für [Frankreich](#) und [Deutschland](#).
- Wenn das leistende Unternehmen nicht umsatzsteuerberechtigt ist: Der Vorgang fällt nicht in den Anwendungsbereich der Steuer; die Leistungserbringung muss daher ohne Umsatzsteuer berechnet werden.

Wenn der\*die **französische** Empfänger\*in nicht umsatzsteuerpflichtig ist: Neben dem OSS-Verfahren kann sich der\*die deutsche Künstler\*in oder das Unternehmen online bei der französischen Verwaltung registrieren oder eine\*n Bevollmächtigte\*n benennen. Die Ernennung eines/einer Bevollmächtigten entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung gegenüber den Steuerbehörden.

[www.impots.gouv.fr/portail/node/12880?l=en](http://www.impots.gouv.fr/portail/node/12880?l=en)

Detaillierte Informationen zu den in **Deutschland** geltenden Umsatzsteuerregeln finden Sie [hier](#) (auf Deutsch und auf Englisch).

## VISUM UND AUFENTHALT

- Wird für die geplante Einreise ein Visum benötigt?
- Wird für die geplante Tätigkeit eine nationale Arbeitserlaubnis o. ä. benötigt?

EU-Bürger\*innen benötigen weder für kurze noch für längere Aufenthalte ein Visum oder eine Arbeitserlaubnis für Frankreich oder Deutschland – basierend auf den EU-Verträgen, die **die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit** garantieren.

### Nicht-EU Bürger\*innen, die in Deutschland bzw. Frankreich wohnen

#### Nach Frankreich

Grundsätzlich benötigen in Deutschland lebende Nicht-EU-Bürger\*innen mit einem Langzeitvisum oder einer in Deutschland ausgestellten Aufenthaltserlaubnis, die in Frankreich arbeiten wollen, weder ein Einreisevisum noch eine Arbeitserlaubnis, wenn ihr Aufenthalt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet.

Detailliertere Informationen zur Situation in Frankreich finden Sie auf der Website von [MobiCulture](#), wo ein Leitfaden zu Visa und Aufenthaltsgenehmigungen heruntergeladen werden kann. Sie können auch den [Visa-Assistenten](#) des offiziellen Portals "France-visas" nutzen, um die auf Ihre Situation zutreffenden Regelungen zu überprüfen und/oder MobiCulture kontaktieren.

#### Nach Deutschland

Nicht-EU-Bürger, die in Deutschland arbeiten wollen, benötigen möglicherweise ein Einreisevisum und/oder eine nationale Arbeitserlaubnis, auch wenn sie bereits mit einem Langzeitvisum oder einer in Frankreich ausgestellten Aufenthaltserlaubnis in Frankreich leben. Dies hängt von der Dauer des Aufenthalts und der Art der Tätigkeit ab.

Ausführlichere Informationen zur Situation in Deutschland finden Sie bei touring artists [hier](#).

## TRANSPORT UND ZOLL

- Was muss für den Transport von Musikinstrumenten, Kunstwerken, Geräten etc. in ein anderes Zollgebiet veranlasst werden?
- Welche Dokumente werden benötigt?

Seit dem 1. Januar 1994 hat die Europäische Union ein **gemeinsames Zollrecht**, das auf dem sogenannten Zollkodex basiert. Danach **ist der Warenverkehr innerhalb des Zollgebiets der EU grundsätzlich frei**. Kunstwerke, Musikinstrumente und Bühnenausstattung dürfen innerhalb des EU-Zollgebiets transportiert werden, **ohne dass Zollformalitäten zu beachten sind**. Zu bedenken ist, dass die Schweiz nicht zum Zollgebiet der EU gehört und Zollformalitäten zu beachten sind, auch bei Transit durch die **Schweiz**.

Einige Orte und Gebiete, die zu Frankreich und Deutschland gehören, **sind nicht Teil des EU-Zollgebiets**.

### Ausnahmen in Frankreich

Die französischen Überseedepartements (**Martinique, Mayotte, Guadeloupe, Réunion und Französisch-Guayana**) gehören zwar zum Zollgebiet der EU, sind aber nicht Teil des Mehrwertsteuergebiets der EU.

**Ausnahmen** in Frankreich in Bezug auf das Zollgebiet:

In Frankreich gehören die folgenden Orte nicht zum EU-Zollgebiet: **St. Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna sowie die französischen Süd- und Antarktisgebiete**.

Bei der Einreise in die EU aus diesen Gebieten gelten die gleichen zollrechtlichen Behandlungen wie bei der Einreise aus Nicht-EU-Ländern. In der Regel müssen die transportierten Waren angemeldet und ggf. Zölle und Steuern auf Waren entrichtet werden, die außerhalb der EU gekauft wurden.

Es gibt jedoch Schwellenwerte und Freigrenzen für den Wert oder die Menge pro Reisenden, die, wenn sie nicht überschritten werden, dazu führen, dass nur die Einfuhrumsatzsteuer und eventuell anfallende Verbrauchsteuern gezahlt werden müssen.

### Ausnahmen in Deutschland

Orte, die von Deutschland verwaltet werden und nicht zum EU-Zollgebiet gehören, sind die **Insel Helgoland** und die **Enklave Büsingen am Hochrhein**. Informationen zum Thema „Reise und Transport über die EU-Grenzen hinaus“ finden sich auf [touring artists hier](#).

Eine weitere Ausnahme in Deutschland ist das Kulturgutschutzgesetz (KGSG): Kulturgüter wie Kunstwerke oder Musikinstrumente, die eine bestimmte Alters- und Wertgrenze erreicht haben, unterliegen der Ausfuhrgenehmigungspflicht und benötigen für den Transport innerhalb des EU-Binnenmarktes eine spezielle Ausfuhrgenehmigung nach EU-Recht. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Der Transport von Material, das für die Durchführung einer Aufführung benötigt wird, aus oder in diese Gebiete setzt die Verwendung eines "Carnet ATA" voraus. Dabei handelt es sich um ein internationales Dokument für die vorübergehende Verwendung von Waren, mit dem eine Reihe von Zollvorgängen erleichtert und abgeschlossen werden kann und die Waren bei der Zollabfertigung von Zöllen oder Steuern befreit werden.

Für weitere Informationen über das Carnet ATA verweisen wir Sie auf die Website des französischen Zolls:  
<https://www.douane.gouv.fr/fiche/carnet-ata-admission-temporairetemporary-admission>.

## WEITERE VERSICHERUNGEN

Müssen für Tätigkeiten im Ausland zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden?

### Weitere berufsbezogene Versicherungen

Generell müssen Künstler\*innen, Kreative und Veranstalter\*innen entscheiden, welche Risiken sie absichern können und wollen: Zu den berufsbezogenen Versicherungen gehören die Berufshaftpflichtversicherung, die Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie die nichtberufliche Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Berufsunfähigkeitsversicherung. Diese Versicherungen sind teilweise europaweit oder sogar weltweit gültig. Der geografische Geltungsbereich der Versicherung muss dem Risiko angepasst werden. Das bedeutet, dass bei einer vorübergehenden Tätigkeit in Frankreich oder Deutschland die Versicherungen eventuell entsprechend angepasst werden müssen. Wenn bereits eine Versicherung abgeschlossen wurde, **sollte diese zusammen mit einem Makler oder Versicherungsagenten überprüft und ggf. für einen weltweiten Versicherungsschutz erweitert werden.**

### Unfallversicherung

Der\*die nach **Frankreich** entsandte angestellte Künstler\*in oder Techniker\*in:

Im Falle eines Arbeitsunfalls im Rahmen der Entsendung muss der Unfall direkt bei der Kasse gemeldet werden, die in Deutschland die Arbeitsunfälle verwaltet. Es ist notwendig, dem\*r Arbeitgeber\*in und der Kasse die Mitteilung über den Arbeitsausfall zu schicken. Diese Kasse wird ein DA1-Dokument ausstellen, um die Erstattung der Kosten für die Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen zu können.

Ein angestellte\*r Künstler\*in oder Techniker\*in, der\*die direkt in Frankreich angestellt ist:

Wenn der\*die Künstler\*in direkt in Frankreich angestellt ist und weiterhin der deutschen Sozialgesetzgebung unterliegt (Situation der Mehrfachbeschäftigung), muss der Arbeitsunfall direkt bei der deutschen Kasse gemeldet werden. Wenn die Sozialversicherungsbeiträge in Frankreich abgeführt werden, muss die Meldung des Arbeitsunfalls durch den\*die Arbeitgeber\*in in Frankreich bei der CPAM erfolgen.

### Deutschland

Angestellte sind in Deutschland automatisch unfallversichert.

## INFORMATIONSTELLEN FÜR PROBLEME, DIE EIN EUROPÄISCHES SCHIEDSVERFAHREN ERFORDERN

SOLVIT: [https://ec.europa.eu/solvit/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/solvit/index_en.htm)

ECAS, European Citizen Action Service: <https://ecas.org/>

European Small Claims: [https://europa.eu/youreurope/business/dealing-with-customers/solving-disputes/european-small-claims-procedure/index\\_en.htm](https://europa.eu/youreurope/business/dealing-with-customers/solving-disputes/european-small-claims-procedure/index_en.htm)

## GLOSSAR

Wenn französische und deutsche Künstler\*innen, Produzent\*innen und Veranstalter\*innen miteinander sprechen, kommunizieren sie oft auf Englisch. Nicht selten verwenden sie dabei unterschiedliche englische Begriffe oder direkte Übersetzungen aus dem Französischen oder Deutschen, die von der anderen Seite möglicherweise nicht richtig verstanden werden.

Hier ein paar übliche Beispiele:

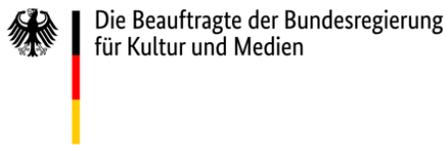
<b>Französische Begriffe</b>	<b>Englische Begriffe oft genutzt von Französisch-Sprechenden</b>	<b>Englische Begriffe genutzt von Englisch-Sprechenden</b>	<b>Englische Begriffe oft genutzt von Deutsch-Sprechenden</b>	<b>Deutsche Begriffe</b>
Indépendant(e)s	Independents	Freelancers, self-employed	Freelancers	Selbständige, Freiberufler
Salarié(e)s	Salaried workers	Employees	Employees	Angestellte
Contractualisation	Contractualization	Type of contract	Make a contract	Vertrags-Gestaltung
Assister à (un événement)	Assist (an event)	Attend, participate	Visit (an event)	Besuchen, Teilnehmen
Organiser (un événement)	Realise (an event)	Host, organize, arrange	Organize, promote	Veranstalten
Cachet, rémunération	Cachet, remuneration, retribution	Artist fee, remuneration	Fee, payment, honorary	Das Honorar
Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	VAT	VAT (value-added tax)	VAT	Umsatzsteuer (USt.), Mehrwertsteuer (MwSt.)

Numéro de TVA intra-communautaire	International VAT ID number	International VAT ID number	International VAT ID number	Internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID-Nr.)
Retenue à la source		Withholding tax, source tax	Foreigner's tax	„Ausländersteuer“, Quellensteuer, Abzugssteuer
La création, l'oeuvre	Creation			Die Werkschaffung
Le télétravail		Working from home, remote work	Home Office	Das Home Office
Le détachement	Detachment	Posting		Die Entsendung
L'association	Association	Non-profit association		Der Verein
La facture		Invoice, bill		Die Rechnung

Ein Projekt unterstützt durch die Région Grand Est



Realisiert durch



touring artists ist ein gemeinsames Projekt der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK), des Internationalen Theaterinstituts - Zentrum Deutschland (ITI), des Dachverband Tanz Deutschland (DTD) und SMartDe – Netzwerk für Kreative, gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).



MobiCulture is supported by the French Ministry of Culture.



Cultuurloket is supported by:



With the communication support of On the Move.

